

# Anmeldung einer „steckerfertigen EEG-Anlage“ bis 600 VA

Es gelten die Vorgaben der VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4100, NAV,

TAB der Netzgesellschaft Düsseldorf sowie die VDE 0140-1 und DIN VDE 0100 mit Verweis auf DIN VDE V 0628-1.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular zum Anstoß des Zählerwechsels an: **tb@netz-duesseldorf.de**

E \_\_\_\_\_ \*

## Anlagenbetreiber und Anlagenstandort

Nachname, Vorname / Firmenname	
Straße & Hausnummer	
PLZ, Ort	_____ Düsseldorf
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Vorhandene Zählnummer	

\* E-Nummer wird vom Netzbetreiber vergeben

## Anlagendaten

Einzeleistung je Einheit / Modul [Wp]		Leistung Wechselrichter (VA)	
Anzahl der Einheiten / Module [Stück]		Inbetriebnahmedatum	

## Der Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber bestätigt:

- ✓ Die maximale Erzeugungsleistung von 600 VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren steckerfertigen EEG-Anlagen innerhalb einer Wohneinheit betrieben.
- ✓ Der Anschluss erfolgt nach Messkonzept MK A2 der NGD und das Einspeisemanagement nach EEG §9 wird eingehalten.
- ✓ Die steckerfertige EEG-Anlage entspricht den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und erfüllt beim Anschluss die Schutzziele der DIN VDE V 0100-551-1 und VDE 0140-1. Ein herkömmlicher Schuko-Stecker erfüllt diese Schutzziele nicht und ist demzufolge nicht ausreichend.
- ✓ Ein entsprechendes Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikat bzw. eine Herstellererklärung zur Konformität nach DIN VDE AR-N 4105 kann auf Nachfrage vom Anschlussnutzer vorgelegt werden.
- ✓ Die Anlage meldet der Anschlussnutzer im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur fristgerecht innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme an, diese Verpflichtung ergibt sich aus dem EEG bzw. der MaStRV.
- ✓ Der Anschlussnutzer beabsichtigt, dass die durch die steckerfertige EEG-Anlage erzeugte elektrische Energie vollständig verbraucht und nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Da somit planmäßig keine Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt, liegt im Sinne der DIN VDE AR N 4100 keine Nutzungsänderung vor und es ist daher keine Anpassung des Zählerschranks notwendig.
- ✓ Unbeabsichtigte eingespeiste Energie wird nicht vergütet und der Anschlussnutzer verzichtet ausdrücklich hierauf, dennoch muss eine messtechnische Erfassung erfolgen.
- ✓ Der vorhandene Zähler muss zu diesem Zweck gegen einen Zweirichtungszähler gewechselt werden.
- ✓ Vor der Inbetriebnahme hat ein eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen, welches über die entsprechenden Normen verfügt, die Kundenanlage/Zähleranlage überprüft und für tauglich erklärt.

**Ich bin mir darüber bewusst, dass ich bei Nichteinhaltung der vorbenannten Punkte die steckerfertige EEG-Anlage nicht betreiben darf und werde in diesem Fall dafür sorgen, dass eine Stromerzeugung nicht erfolgt.**

Datum	
Unterschrift Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber	
Unterschrift und Stempel eines eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmens (VIU) (Einhaltung Regelwerk, Tauglichkeit der Anlage)	

NGD-FO-322/05.22

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und von einem VIU abgestempelte Formulare bearbeitet werden können.